

Jahressteuergesetz 2019: Geplante Änderungen im Investmentsteuergesetz

8. August 2019

Ende Juli hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften auf den Weg gebracht. Es handelt sich dabei um das grundsätzlich in jedem Jahr zu verabschiedende Artikelgesetz (früher ebenso schlicht wie treffend als „Jahressteuergesetz“ bezeichnet), mit dem die fachlich gebotenen und für notwendig erachteten Änderungen im Steuerrecht umgesetzt werden sollen, zu denen auch in diesem Jahr wieder umfangreiche Anpassungen bei der Investmentbesteuerung zählen. Die wesentlichen Änderungen im Investmentsteuergesetz beleuchten wir daher im Folgenden für Sie.

Ausschluss der Klassifizierung als Kapitalbeteiligungen

§ 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes soll ergänzt werden, um für bestimmte Beteiligungen eines Investmentfonds deren Einordnung als Kapitalbeteiligung auszuschließen. Dies soll zum einen dazu dienen, Gestaltungen zu verhindern, mit deren Hilfe die Aktienteilfreistellung genutzt werden kann, ohne dass bei den Kapitalbeteiligungen des Investmentfonds eine steuerliche Vorbelastung erfolgt ist. Zum anderen sollen die Regelungen eine einfache Überprüfbarkeit der Voraussetzungen für eine Aktienteilfreistellung durch die Finanzverwaltung ermöglichen.

Nach der geplanten Neuregelung gelten nicht als Kapitalbeteiligungen:

„Anteile an Personengesellschaft, auch wenn die Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten“

Entgegen unserer Auffassung (BeckOK InvStG Bödecker/Ernst/Hartmann § 2 Rn. 105 ff.), will die Finanzverwaltung schon nach der bisherigen Rechtslage über Personengesellschaften gehaltene Kapitalbeteiligungen für die Kapitalbeteiligungsquote nicht berücksichtigen (BMF 21. Mai 2019, BStBl. I 2019, 527, Rn. 2.33). Auf dem Boden der aktuellen gesetzlichen Regelung lässt sich diese Ansicht allerdings unseres Erachtens nicht begründen.

Dieses Defizit soll nun offenbar durch die Neuregelung beseitigt werden. Die vorgesehene Formulierung erscheint uns für diesen Zweck jedoch ungeeignet. Dass Anteile an Personengesellschaften selbst keine Kapitalbeteiligungen darstellen, ergibt sich bereits aus § 2 Absatz 8 Satz 1 und zwar unabhängig davon, ob die Personengesellschaft ihrerseits Anteile an Kapitalgesellschaften hält oder



Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [Regierungsentwurf JStG 2019 InvStG](#)
- [beleuchtet](#) vom 20. September 2017
- [beleuchtet](#) vom 1. August 2019
- [BMF Anwendungsfragen zum InvStG 2018 vom 21. Mai 2019](#)
- [BaFin Börsenliste vom 26. Juni 2017](#)



nicht. Die entscheidende Frage aber, ob durch diese Personengesellschaft durchzuschauen und daher die von ihr gehaltenen Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 anteilig für die Kapitalbeteiligungsquote zu berücksichtigen sind, adressiert auch die Neuregelung nicht.

„Anteile an Kapitalgesellschaften, die nach § 2 Absatz 9 Satz 6 als Immobilien gelten“

Diese Regelung soll sicherstellen, dass eine gleichzeitige Berücksichtigung als Kapitalbeteiligung in den Fällen ausgeschlossen ist, in denen nach einer Neuregelung in § 2 Absatz 9 (siehe dazu unten „(Auslands-)Immobilienfonds“) Anteile an in- und ausländischen REIT mit 75 Prozent des Anteilwertes als Immobilien berücksichtigt werden.

„Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15 Prozent und der Investmentfonds ist nicht davon befreit“

Von dieser Regelung werden insbesondere Anteile an ausländischen REIT-Gesellschaften (aber auch vergleichbare andere Gesellschaften, deren Steuerbefreiung von der Ausschüttung ihrer Erträge abhängt) erfasst. Erfüllen diese Gesellschaften die Voraussetzungen der Neuregelung nach § 2 Absatz 9 Satz 6 (siehe dazu unten „(Auslands-)Immobilienfonds“), gelten sie als Immobilien und können dementsprechend nicht gleichzeitig als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden (vgl. vorhergehender Spiegelstrich).

Erfüllen die Anteile die Voraussetzungen für eine Klassifizierung als Immobilien hingegen nicht, können sie stattdessen als Kapitalbeteiligungen Berücksichtigung finden. Dies soll aber nur dann ermöglicht werden, wenn eine steuerliche Vorbelastung in Höhe von mindestens 15 Prozent auf Ebene der Anleger der (REIT-)Gesellschaft erfolgt. Unterliegen also die Ausschüttungen auf Ebene des Investmentfonds einer Quellensteuerbelastung in Höhe von 15 Prozent oder mehr, gelten ihre Anteile in vollem Umfang als Kapitalbeteiligungen.

„Anteile an Kapitalgesellschaften,

a) deren Einkünfte unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 Prozent aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllen oder

b) die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllen, wenn der Wert derartiger Beteiligungen mehr als 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaften beträgt“

Diese Regelung soll Gestaltungen mittels Holdinggesellschaften ausschließen, bei denen Dividenderträge ohne steuerliche Vorbelastung vereinnahmt werden können. Nach der Gesetzesbegründung hat sich die bisherige Erleichterung für börsennotierte Kapitalgesellschaften als zu weitgehend erwiesen, da es nach § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bei einer börsennotierten Kapitalgesellschaft für die Einordnung als Kapitalbeteiligung, anders als für den in § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 geregelten Grundfall der nicht börsennotierten Kapitalgesellschaft, nicht auf eine bestimmte (Mindest-) Ertragsbesteuerung ankommt. Daher war zunächst befürchtet worden, eine an einem Offshore-Börsenplatz gelistete Kapitalgesellschaft, die in ihrem Ansässigkeitsstaat keiner Ertragsbesteuerung unterliegt, könne ausschließlich in Anleihen investieren. Die daraus erzielten Zinsen würden bei ihrer Ausschüttung an einen Investmentfonds in Dividenden umqualifiziert, die keiner steuerlichen Vorbelastung unterliegen hätten. Um solche Strukturen, die dem Wortlaut nach unter § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 fallen würden, nicht im Rahmen der Kapitalbeteiligungsquote zu berücksichtigen, hat die Finanzverwaltung bereits im Erlassweg verlautbart, dass sie Marktplätze außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nur dann ohne weiteres als Börsen anerkennt, wenn sie in der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erstellten Liste der



zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte (WA 43 – Wp 2100 – 2013/0003 vom 16. Februar 2011, zuletzt geändert am 26. Juni 2017; „BaFin-Börsenliste“) gemäß § 193 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 des Kapitalanlagegesetzbuches aufgeführt sind. Für nicht in dieser BaFin-Börsenliste aufgeführte Marktplätze außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums soll hingegen eine widerlegbare Vermutung bestehen, dass es sich nicht um Börsen handelt (BMF 21. Mai 2019, BStBl. I 2019, 527 Rn. 2.29).

Eine solche offshore gelistete Kapitalgesellschaft kann somit nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht mehr von der Börsenerleichterung nach § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 profitieren, erfüllt aber mangels Mindestbesteuerung auch nicht die Voraussetzungen für eine Einordnung unter § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b. Dieser Ausschluss einer Klassifizierung als Kapitalbeteiligung ließe sich jedoch leicht dadurch umgehen, dass eine in der Europäischen Union beziehungsweise dem Europäischen Wirtschaftsraum ansässige Holdinggesellschaft zwischengeschaltet wird. Um diese Umgehungsmöglichkeit auszuschließen, sieht die Neuregelung vor, dass die Holdinggesellschaft dann nicht als Kapitalbeteiligung eingeordnet werden darf, wenn ihre Einnahmen zu mehr als 10 Prozent aus steuerbefreiten Kapitalgesellschaften stammen. Das Gleiche gilt, wenn die Holdinggesellschaft mehr als 10 Prozent ihres Kapitals in solche steuerbefreiten Kapitalgesellschaften investiert. Ausweislich der Gesetzgebung soll das Tatbestandsmerkmal „Kapital“ nicht auf das gezeichnete Kapital der Holdinggesellschaft, sondern auf ihren gemeine Wert bezogen sein.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass es nicht erforderlich ist, für alle Investitionen eines Investmentfonds in Aktien und sonstige Kapitalbeteiligungen einen Nachweis dafür zu erbringen, dass kein Fall einer ausgeschlossenen Holding vorliegt. Vielmehr werde die Finanzverwaltung solche Nachweise nur in Ausnahmefällen fordern, so dass bei Aktien, die in national und international handelsüblichen Aktienindizes enthalten sind, generell kein Nachweis zu erbringen ist. Darüber hinaus könnten künftig per Verwaltungsregelung weitere Aktien oder Aktiengruppen bestimmt werden, die ohne Einzelfallprüfung als Kapitalbeteiligung anzuerkennen sind.

(Auslands-)Immobilienfonds

Durch Änderungen in § 2 Absatz 9 und § 20 Absatz 3 werden die für Immobilienfonds relevanten Definitionen zusammengefasst und vereinheitlicht. Im Zuge der Neufassung wird zunächst das Redaktionsversehen, durch welches im Rahmen des letztjährigen Jahressteuergesetzes der Bezug auf Immobiliengesellschaften als maßgebliche Vermögensgegenstände eines Immobilienfonds entfallen war (vgl. **beleuchtet** vom 1. August 2019), korrigiert. Weiter wird nun neben dem Immobilienfonds, der mehr als 50 Prozent seines Aktivvermögens in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegt (Immobilienfondsquote) auch der Auslands-Immobilienfonds ausdrücklich definiert, der mehr als 50 Prozent seines Aktivvermögens in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften anlegt (Auslands-Immobilienfondsquote).

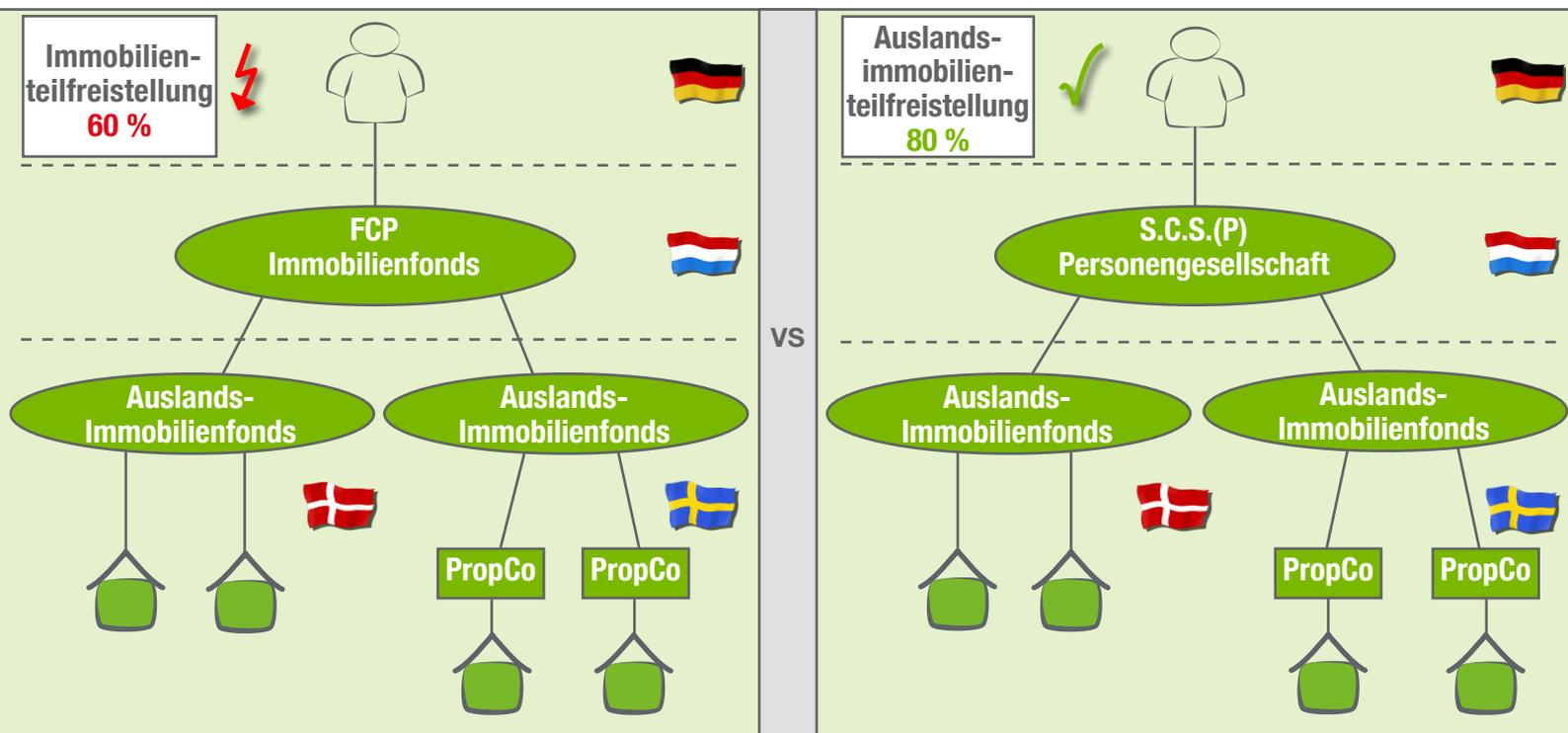
Der Entwurf bestimmt ebenfalls ausdrücklich, dass Investmentanteile sowohl an Immobilienfonds als auch an Auslands-Immobilienfonds in Höhe von 51 Prozent des Anteilwertes als Immobilien gelten. Dies bedeutet in der Praxis eine weitere Benachteiligung von ausländischen Immobilieninvestitionen (zur Problematik bei über mehrstöckige Immobilienholdinggesellschaften gehaltenen ausländischen Immobilien, vgl. bereits **beleuchtet** vom 1. August 2019). Selbst wenn in einer Dachfondsstruktur eine 100-prozentige Investition in ausländische Immobilien erfolgt, kommt dann nicht die Auslands-Immobilienteilfreistellung in Höhe von 80 Prozent, sondern lediglich die Immobilienteilfreistellung in Höhe von 60 Prozent zur Anwendung, welche die Vorbelastung mit ausländischen Steuern in den jeweiligen Belegenheitsstaaten nicht hinreichend berücksichtigt.

Begründet wird dies mit einer leichteren Überprüfbarkeit der Voraussetzungen für die (Auslands-) Immobilienfondsquote. Es soll vermieden werden, dass bei mehrstufigen Fondsstrukturen mehrere



Investmentfonds gleichzeitig überprüft werden müssten, um zu klären, ob auf der Dachfondsebene mittelbar in ausreichendem Maße ausländische Immobilien gehalten werden. Die Verbände haben demgegenüber bereits Vorschläge gemacht, wie eine einfache Überprüfbarkeit bei mehrstufigen Fondsstrukturen mittels ausdrücklicher Bestätigungen der Ziel-Investmentfonds erreicht werden könnte, um auch eine Berücksichtigung der Ziel-Investmentfonds (in Höhe von 51 Prozent des Anteilwertes) für die Auslands-Immobilienfondsquote des Dachfonds zu erreichen. Ob diese Vorschläge im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten.

Daher kann es sich im Hinblick auf diese Benachteiligung empfehlen, als Pooling-Plattform für ausländische Immobilieninvestitionen transparente Personengesellschaften wie die Luxemburger SCS(p) einzusetzen, zumal durch den Gesetzesentwurf in einem neu einzufügenden § 20 Absatz 3a klargestellt werden soll, dass die Teilfreistellungen auch für mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Investmentanteile gelten (so auch schon die Erlasslage nach BMF 21. Mai 2019, BStBl. I 2019, 527, Rn. 20.5, vgl. dazu [beleuchtet](#) vom 1. August 2019).



Neu ist, dass künftig Anteile an in- und ausländischen REIT mit 75 Prozent des Anteilwertes als Immobilien berücksichtigt werden können. Voraussetzung dafür ist, dass eine Mindeststeuerbelastung in Höhe von 15 Prozent entweder auf Ebene des REIT oder auf Ebene der Anleger gegeben ist. Auch hier sieht der Gesetzesentwurf wieder ausschließlich eine Berücksichtigung als Immobilie vor. Auch im Falle eines ausländischen REIT kann dieser also nicht als Auslands-Immobilie klassifiziert werden.

Veräußerung von (Spezial-)Investmentanteilen

Die Definition des Veräußerungstatbestands in § 2 Absatz 13 wird um die mit der Veräußerung gleichzustellenden Realisationstatbestände der beendeten Abwicklung oder Liquidation eines (Spezial-)Investmentfonds erweitert.

Abkommensberechtigung von Investmentfonds

Durch eine redaktionelle Überarbeitung von § 6 Absatz 1 und Absatz 2 soll, unter anderem zur Stärkung der Position in Verhandlungen mit ausländischen Staaten über die Abkommensberechtigung



inländischer Investmentfonds verdeutlicht werden, dass diese unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind. Ob allein die Verwendung des Wortes „Steuerbefreiung“ die steuerliche Systematik der Besteuerung mit einem selbständigen Steuergegenstand für Kapitel 2 Investmentfonds ändern kann, soll an dieser Stelle nicht vertieft werden.

Sonstige inländische Einkünfte

In § 6 Absatz 5 ist die Ergänzung eines Satzes 2 vorgesehen, nach dem von gewerblichen Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes nur auszugehen ist, wenn der Investmentfonds seine Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Hierdurch soll erreicht werden, dass – wie für Zwecke der Gewerbesteuer nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 – auch im Rahmen der Körperschaftsteuerpflicht von Investmentfonds, die Besonderheiten der Investmentanlage beachtet werden, indem auf das gegenüber der Gewerblichkeit enger gefasste Merkmal der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung abgestellt wird. Damit wird zunächst einer der systematischen Fehler der Investmentfondsbesteuerung (vgl. dazu bereits **beleuchtet** vom 20. September 2017) korrigiert. Ergänzend wird in § 15 Absatz 4 Satz 1 durch die Ersetzung der „gewerblichen“ durch die „aktive unternehmerische“ Tätigkeit auch für Zwecke der Gewerbesteuer deutlicher gemacht, dass die investmentsteuerlichen Besonderheiten zu beachten sind.

Nach der Gesetzgebung soll allerdings bei Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft generell von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung auszugehen sein, so dass der Investmentfonds die daraus erzielten Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Nummer 1 InvStG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG zu versteuern habe. Das ist in dieser Allgemeinheit zu weitgehend. Wenn die Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft ausschließlich ausländische Einkünfte vermittelt, dürfen diese unseres Erachtens auch dann nicht als sonstige inländische Einkünfte erfasst werden, wenn sie über eine inländische Betriebsstätte bezogen werden (vgl. **beleuchtet** vom 20. September 2017).

Kauf/Verkauf der Beteiligung an einer Personengesellschaft

Die Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes, nach der die Anschaffung oder Veräußerung einer Personengesellschaftsbeteiligung als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter gilt, soll wortgleich in einen neuen § 6 Absatz 6a übernommen werden. Damit sollen etwaige Besteuerungslücken bei der Veräußerung von Anteilen an grundstückshaltenden Personengesellschaften nach Ablauf der zehnjährigen Behaltensfrist des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes geschlossen werden.

Investmentfonds haben Veräußerungsgewinne aus unmittelbar gehaltenen inländischen Grundstücken nach der investmentsteuerlichen Spezialvorschrift des § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 auch bei Überschreiten der zehnjährigen Behaltensfrist des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes zu versteuern. Werden die Grundstücke nicht direkt, sondern über Personengesellschaften gehalten, findet jedoch § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 nach aktueller Rechtslage keine Anwendung. Vielmehr handelt es sich in diesen Fällen bislang um sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Nummer 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 Doppelbuchstabe bb oder Nummer 8 des Einkommensteuergesetzes, für welche die allgemeinen einkommensteuerlichen Regelungen einschließlich der zehnjährigen Behaltensfrist nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes anwendbar bleiben. Durch die Einfügung von § 6 Absatz 6a werden nun diese Fälle aus den sonstigen inländischen Einkünften nach § 6 Absatz 5 Nummer 1 herausgelöst und unter den inländischen Immobilienerträge nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 einordnet, so dass die einkommensteuerliche Behaltensfrist auch bei über Personengesellschaften gehaltenen Grundstücken keine Anwendung findet.



Geschäftsjahresbezogene Einkünfteermittlung

Mittels Ergänzung in § 6 Absatz 7 wird eine geschäftsjahresbezogene Einkünfteermittlung für Investmentfonds angeordnet. Da Investmentfonds aufsichtsrechtlich auch zu einer geschäftsjahresbezogenen Buchführung verpflichtet sind, ist dies sachgerecht.

Anwendung der Anti-cum/cum Regelung auch bei Riester-/Rürup-Verträgen

Durch eine Neufassung des § 8 Absatz 4 wird festgelegt, dass die Voraussetzung für die Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a des Einkommensteuergesetzes für die Steuerbefreiung der inländischen Beteiligungseinnahmen auch erfüllt sein müssen, wenn die Anteile des Investmentfonds im Rahmen von Riester- oder Rürup-Verträgen gehalten werden. Damit soll für die anteilige Steuerbefreiung eines Investmentfonds aufgrund steuerbegünstigter Anleger nach § 8 ein Gleichlauf mit der Rechtslage bei den insgesamt steuerbefreiten Investmentfonds nach § 10 hergestellt werden.

Vereinheitlichung der Voraussetzungen für Erstattungen durch Betriebsstättenfinanzamt

Die Voraussetzungen für die Erstattung von Kapitalertragsteuer an einen Investmentfonds durch das Betriebsstättenfinanzamt des Entrichtungspflichtigen sollen durch Neufassung des § 11 Absatz 1 vereinheitlicht werden. Danach ist künftig nicht mehr nur in den Fällen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 (Steuereinhalt auf nicht steuerpflichtige Kapitalerträge oder in über § 7 hinausgehender Höhe) eine Erklärung des Entrichtungspflichtigen erforderlich, aus der hervorgeht, dass er keine Erstattung vorgenommen hat und dies auch nicht tun wird. Vielmehr wird diese Erklärung auch erforderlich in den Fällen nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 (unterbliebene Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 8 oder § 10). Im Übrigen bleiben die Regelungen unverändert.

Abwicklung von Investmentfonds

Der Gesetzesentwurf sieht eine Anpassung der Regelungen zur steuerfreien Ausschüttung von Kapital während der Abwicklungsphase von Investmentfonds in § 17 Absatz 1 vor. Diese sollen sicherstellen, dass zunächst alle von den Anlegern erzielten Wertsteigerungen aus den der Abwicklung vorangegangenen Geschäftsjahren versteuert werden, bevor es zu steuerfreien Kapitalrückzahlungen kommt.

Anwendung der Ausnahmen für Lebens- und Krankenversicherungen bei Aktienteilfreistellung sowie Teileinkünfteverfahren/Beteiligungprivileg auf Pensionsfonds

In § 20 Absatz 1 wird ergänzt, dass die Ausnahme für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen entsprechend für Pensionsfonds gilt und die Aktienteilfreistellung somit ebenfalls nur in Höhe von 30 Prozent der Erträge aus Aktienfonds und in Höhe von 15 Prozent der Erträge aus Mischfonds erfolgt.

Ebenso wird die Nichtanwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes beziehungsweise des Beteiligungprivilegs nach § 8b des Körperschaftsteuergesetzes nach § 30 Absatz 3 auch auf Pensionsfonds erstreckt.

Diese § 8b Absatz 8 Satz 5 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechenden Gleichstellungen von Pensionsfonds blieben bislang im Investmentsteuergesetz versehentlich unerwähnt. Unseres Erachtens haben die Ergänzungen von § 20 Absatz 1 und § 30 Absatz 3 nur klarstellende Wirkung.

Immobilien-Zurechnungsbeträge, Zurechnungsbeträge und Absetzungsbeträge

Mit dem Gesetzesentwurf soll die gesetzliche Grundlage für die sogenannten Immobilien-Zurechnungsbeträge geschaffen werden. Dieser Begriff wurde mit den Vordrucken zur Ausschüttung von Spezial-Investmentfonds eingeführt und beschreibt eine analoge Anwendung der Regelung für die



Zurechnungsbeträge (d.h. die inländischen Beteiligungseinnahmen, für die die Transparenzoption ausgeübt wurde) wenn ein Dach-Spezial-Investmentfonds die Immobilien-Transparenzoption für die inländischen Immobilienerträge ausgeübt hat. Die Definition der Immobilien-Zurechnungsbeträge wird in einem neuen § 35 Absatz 3a eingefügt. Sie gelten nach § 35 Absatz 2 wie die Zurechnungsbeträge als vorrangig ausgeschüttet. Wurden die Immobilien-Zurechnungserträge noch nicht ausgeschüttet, werden sie ebenso wie die Zurechnungsbeträge bei der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils nach § 49 Absatz 3 Satz 5 steuermindernd vom Veräußerungsgewinn abgezogen.

Für die Zurechnungsbeträge wird durch Neufassung des § 33 Absatz 3 festgelegt, dass die inländischen Beteiligungseinnahmen nur insoweit als Zurechnungsbeträge erfasst werden, als sie dem Spezial-Investmentfonds nach Abzug der Kapitalertragsteuer tatsächlich zugeflossen sind.

§ 35 Absatz 4 wird um einen Satz 2 ergänzt, nach dem die Absetzungsbeträge nur im Geschäftsjahr ihrer Entstehung oder innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Entstehung und nur zusammen mit den Immobilienerträgen ausgeschüttet werden können. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungsauffassung und schließt einen Vortrag der Absetzungsbeträge sowie deren Ausschüttung in nachfolgenden Geschäftsjahren aus.

Abschaffung der nachlaufenden Zurechnung von ausschüttungsgleichen Erträgen

Bisher gelten nach § 36 Absatz 4 Satz 2 die ausschüttungsgleichen Erträge eines Spezial-Investmentfonds ungeachtet einer vorherigen Anteilsveräußerung mit dem Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen. Diese nachlaufende Zurechnung ist gleich in mehrfacher Hinsicht problembehaftet.

Zum einen müssen die Anleger die Veräußerungsgewinne zweifach verarbeiten. Zunächst müssen sie die Veräußerungsgewinne im Zeitpunkt ihrer Realisierung erfassen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres müssen die Anleger die Veräußerungsgewinne dann noch einmal korrigieren. Denn, um eine Doppelbesteuerung der Erträge (einmal im Rahmen der Schlussbesteuerung und erneut im Rahmen der laufenden Besteuerung) zu vermeiden, sind die Veräußerungsgewinne um die nachlaufenden ausschüttungsgleichen Erträge zu kürzen. Bei dieser Gelegenheit müssen dann auch noch die Anleger-Teilfreistellungs- sowie -Abkommensgewinne für die zurückgegebenen Anteile bereinigt werden, um eine doppelte Berücksichtigung der Freistellungen zu verhindern. Dieses unnötig aufwändige Verfahren kann zudem bei einem abweichenden Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds zu Timing-Effekten beim Anleger führen, wenn dieser zunächst für den Veranlagungszeitraum der Rückgabe einen zu hohen Veräußerungsgewinn versteuern muss, die Berücksichtigung der Korrektur des Veräußerungsgewinns jedoch erst im nachfolgenden Veranlagungszeitraum erfolgt.

Zum anderen muss der Spezial-Investmentfonds die Kapitalertragsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom Anleger anfordern, wenn dieser während des Geschäftsjahres seine sämtliche Anteile veräußert hat und daher im Fondsvermögen keine Geldmittel mehr zur Verfügung stehen, aus denen der Steuereinbehalt gegenüber diesem Anleger bedient werden kann.

Es ist daher zu begrüßen, dass diese nachlaufende Zurechnung der ausschüttungsgleichen Erträge abgeschafft werden soll. Nach der geplanten Neuregelung in § 36 Absatz 4 Satz 3 gelten die besitzzeitanteilig auf die veräußerten Anteile entfallenden ausschüttungsgleichen Erträge stattdessen im Zeitpunkt der Veräußerung als zugeflossen.

Vereinheitlichung des Zuflusszeitpunkts für ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge

Durch Einfügung der neuen Sätze 4 und 5 in § 36 Absatz 4 soll künftig der Zuflusszeitpunkt für ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge vereinheitlicht und damit im Wesentlichen wieder die Rechtslage hergestellt werden, die nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 des Investmentsteuergesetz 2004 galt.



Ausgeschüttete Erträge fließen im Zeitpunkt der Ausschüttung zu. Ausschüttungsgleiche Erträge, gelten hingegen mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen. Der Spezial-Investmentfonds kann bis spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Ausschüttung der Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres vornehmen. Bei einer nur teilweisen Ausschüttung der Erträge fließen diese dem Anleger daher bislang zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten zu. Künftig soll wieder einheitlich entweder auf das Geschäftsjahresende oder auf den Ausschüttungszeitpunkt abgestellt werden. Welcher Zeitpunkt maßgeblich ist, hängt davon ab, ob die Ausschüttung für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer, die auf alle Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres zu entrichten ist, ausreicht oder nicht. Dafür ist zunächst eine anlegerindividuelle Betrachtung vorzunehmen, was bedeutet, dass die anteilig auf den jeweiligen Anleger entfallende Teilausschüttung ausreichen muss, um die für ihn einzubehaltende Kapitalertragsteuer abzudecken. Ist diese Voraussetzung für einen oder mehrere Anleger nicht erfüllt, werden jedoch alle Anleger gestellt, als seien die Erträge des Spezial-Investmentfonds vollständig thesauriert worden. In diesem Fall gelten dann sämtliche Erträge inklusive der teilausgeschütteten Erträge rückwirkend als mit Ablauf des Geschäftsjahres zugeflossen.

Keine Anwendung von Teileinkünfteverfahren und Beteiligungsprivileg auf Veräußerungsgewinne aus Ziel-Investmentanteilen

§ 42 Absatz 1 und Absatz 2 werden angepasst, um eine nicht systemgerechte Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes beziehungsweise des Beteiligungsprivilegs nach § 8b des Körperschaftsteuergesetzes auf Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Ziel-Investmentfonds zu vermeiden.

Nach der bisherigen Gesetzesfassung finden Teileinkünfteverfahren und Beteiligungsprivileg auf ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge Anwendung, soweit darin Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 (das sind im wesentlichen ausländische Dividenden) und Nummer 9 (das sind neben Veräußerungsgewinnen aus Aktien auch Veräußerungsgewinne aus Investmentfondsanteilen) des Einkommensteuergesetzes enthalten sind.

Anders als für die ausländischen Dividenden und die Veräußerungsgewinne aus Aktien sind etwaige steuerliche Vorbelastungen auf Ebene der Ziel-Investmentfonds nicht über das Teileinkünfteverfahren oder das Beteiligungsprivileg zu berücksichtigen. Vielmehr werden diese nach § 44 Absatz 3 in Verbindung mit § 20 durch die pauschalierten Teilfreistellungen für Aktien-, Misch- oder (Auslands-)Immobilienfonds kompensiert. Eine Anwendung beider Entlastungssysteme wäre systemwidrig. Daher ist es folgerichtig, dass die Anwendung von Teileinkünfteverfahren und Beteiligungsprivileg auf Veräußerungsgewinne aus Ziel-Investmentfondsanteilen nun rechtssicher ausgeschlossen werden soll.

Stundung für den Veräußerungsgewinn bei Verlust des Status als Spezial-Investmentfonds wird abgeschafft

Bisher wird der Gewinn aus einer fiktiven Veräußerung von Anteilen an einem Spezial-Investmentfonds auf Grund des Verlustes seines Status nach § 52 Absatz 2 Satz 4 zinslos bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile gestundet. Diese Regelung soll ersatzlos entfallen, so dass künftig bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 26 eine sofortige Realisierung des Veräußerungsgewinns eintritt. Die sofortige Realisierung des Veräußerungsgewinns gilt zudem nicht nur für die seit dem 1. Januar 2018 entstandene Wertveränderung der Spezial-Investmentanteile. Vielmehr gilt sie nach der geplanten Einfügung eines neuen § 56 Absatz 3a auch für den fiktiven Veräußerungsgewinn zum 31. Dezember 2017. Verliert also künftig ein Spezial-Investmentfonds nach § 52 seinen Status müssen die Anleger den gesamten Wertzuwachs seit Erwerb der Anteile sofort versteuern.



Es wird allerdings ein Bestandsschutz für Alt-Fälle angeordnet, da nach der vorgesehenen Anwendungsregelung des § 57 Satz 2 die Neuregelung nur gelten soll für fiktive Veräußerungen, die sich aus der Anwendung von § 52 ab dem 1. Januar 2020 ergeben. Die sich aus der Anwendung von § 52 Absatz 4 Satz 2 bis Ende 2019 ergebenden Stundungen bleiben hingegen unberührt. Dies dürfte unter anderem dem Umstand geschuldet sein, dass die Anwendungsregelungen für Spezial-Investmentfonds bisher noch nicht in einer finalen Fassung vorliegen. Sie werden derzeit noch überarbeitet beziehungsweise ergänzt und nach Abstimmung mit den Finanzbehörden der Länder voraussichtlich erst Anfang kommenden Jahres veröffentlicht. Es ist aber unwahrscheinlich, dass darin alle Zweifelsfälle insbesondere im Hinblick auf die zulässigen Vermögensgegenstände nach § 26 Nummer 4 gelöst werden. Angesichts einer drohenden sofortigen Realisierung des Veräußerungsgewinns muss daher deren Klassifizierung künftig noch größere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne dabei!

Anwendungszeitpunkt

Es ist vorgesehen, dass die Änderungen erstmals ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden sind. Zur erleichterten Übersicht werden die geänderten Vorschriften einzeln in einem neu einzufügenden § 57 aufgelistet.



Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52
carsten.ernst@bepartners.pro



Alexander Skowronek
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-62
alexander.skowronek@bepartners.pro



Holger Hartmann
Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-53
holger.hartmann@bepartners.pro



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf
<https://www.bepartners.pro>



Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.